

Anmerkungen: t. Vgl. hierzu Ziff. 16. des PrBOG vom 7.2. 1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„16. Inhalt und Aufbau des Urteils müssen den in §242 StPO enthaltenen Anforderungen in kurzer und prägnanter Form entsprechen. Die Sachverhaltsfeststellungen müssen unter Hervorhebung der Beweismittel die konkreten objektiven und subjektiven Tatumstände enthalten, die die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und ihre inhaltliche Schwere charakterisieren. Feststellungen zur Person sind tatbezogen zu treffen.

Das Urteil ist im Anschluß an die Schlußvorträge noch am gleichen Tag zu beraten, abzusetzen und zu verkünden. Eine Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zu drei Tagen zum Zwecke der Vorbereitung der Urteilsverkündung gemäß §246 Abs. 3 StPO ist nur ausnahmsweise vorzunehmen.“

2. Vgl. auch Ziff. III.2. des PrBOG zu Fragen der Untersuchungshaft (abgedr. als Anm. nach §246 StPO).

3. Zu § 242 Abs. 5 vgl. ferner Ziff. 3.2. der RL des Plenums des OG vom 14.9. 1978 zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (GBI. I Nr. 34 S. 369). Sie lautet:

„3.2. Die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer, an die die Sache durch die Strafkammer bzw. den Strafsenat verwiesen worden ist, ist an die im Strafverfahren getroffene rechtskräftige Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden. Hat die Strafkammer bzw. der Strafsenat bereits Feststellungen hinsichtlich der zivilrechtlichen Mitverantwortlichkeit des Geschädigten getroffen, erstreckt sich die Bindung auch darauf.“

Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Anm. nach §§198 und 310 StPO.

§ 243

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Sieht das Gericht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab, stellt es die Schuld des Angeklagten fest und begründet, weshalb von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Im übrigen gilt § 242 entsprechend.

§ 244

Freispruch

(1) Das Gericht spricht den Angeklagten frei, wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat. In den Urteilsgründen muß der Sachverhalt dargelegt und umfassend gewürdigt werden. § 242 Absatz 3 gilt entsprechend. Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, sind unzulässig.

(2) In diesem Falle ist ein gestellter Schadenersatzantrag als unzulässig abzuweisen. Es bleibt dem Ge-

schädigten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadenersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

§ 245

Schriftliche Absetzung des Urteils

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages und Ortes der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

Anmerkungen: 1. Zur Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten im Urteilsrubrum und im Protokoll der Hauptverhandlung vgl. Ziff. 6. der RV Nr. 2/84 des Ministers der Justiz vom 2. 7. 1984 (LI Nr. 11/84 des MdJ.).

2. Zur Aufnahme der PKZ des Angeklagten in das Urteilsrubrum vgl. die GRV Nr. 1/83 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG vom 16.6. 1983 (LI Nr. 16/83 des MdJ.).

(3) Die Ausfertigungen der Urteile sind von dem dazu ermächtigten Mitarbeiter des Gerichts zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 16. des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. 1. nach §242 StPO).

§ 246

Urteilsverkündung

(1) Das Urteil wird im Namen des Volkes öffentlich verkündet.

(2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.

(3) Die Hauptverhandlung kann zur Vorbereitung der Urteilsverkündung bis zu drei Tagen unterbrochen werden.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 16. des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. 1. nach §242 StPO).

(4) Die Verkündung schließt mit einer mündlichen Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie das Recht auf Einsicht in das Protokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung. Dem Angeklagten ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen.